

**Voranschlagsverordnung**

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 20. Dezember 2020, Zl. 9010-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.402.900,00
Aufwendungen:	€ 3.492.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 7.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 42.300,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € -124.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.964.200,00
Auszahlungen:	€ 2.813.100,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 29.100,00

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungs-fähigkeit festgelegt:

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5.

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit Postenklasse 0

Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7.

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8501, 8502, 8510, 8520 und 8590 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen Mehrausgaben getätigt werden.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>3</sup> wie folgt festgelegt:

€ 270.000

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inclusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Rangersdorf [www.rangersdorf.gv.at](http://www.rangersdorf.gv.at) und im elektronisch geführten Amtsblatt kund-gemacht. Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.



Der Bürgermeister:

*Franz Zlöbl*

ÖR Franz Zlöbl

<sup>3</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.